

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

110 00 700 077 901 00

Bundesrepublik Deutschland (West)

Industrie: Arbeiter, Angestellte und
Auszubildende

Textilindustrie

Abschluss: 16.05.2003
gültig ab: 01.06.2003
kündbar zum: 2 Mo z. ME



**TARIFVERTRAG
ÜBER VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN**

Zwischen dem

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. Eschborn

in Vollmacht für seine nachstehenden Mitgliedsverbände:

- Verband der Rheinischen Textilindustrie, Wuppertal
- Verband der Nord-Westdeutschen Textilindustrie- und Bekleidungsindustrie e.V., Münster
- Verband der Textilindustrie- und Bekleidungsindustrie von Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland e.V., Neustadt
- Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie – Südwesttextil e.V., Stuttgart, einschließlich der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e.V., Albstadt
- Verband der Bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V., München
- Vereinigung der Textilindustrie von Berlin e.V., Berlin
- Wirtschaftsvereinigung Bekleidungsindustrie Nordrhein e.V., Krefeld
- Arbeitgeberverband der Bekleidungsindustrie Aschaffenburg und Unterfranken e.V., Aschaffenburg
- Arbeitgeberverband der Bekleidungsindustrie Niedersachsen und Bremen e.V., Oldenburg
- Verband der Bekleidungsindustrie Berlin – Brandenburg e.V., Berlin

und der IG Metall, Frankfurt am Main

wird folgender

Tarifvertrag
ÜBER VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN IN DER TEXTIL- UND
BEKLEIDUNGSINDUSTRIE

geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

Räumlich: Für die Tarifbereiche, die von den vorstehenden Verbänden erfasst werden.

Fachlich: Für alle zur Textilindustrie gehörenden Betriebe und für alle zur Bekleidungsindustrie gehörenden Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen.

Persönlich: Für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden mit Ausnahme des unter den Geltungsbereiches des Heimarbeitsgesetzes fallenden Personenkreises.

Ausgenommen sind:

- a) Gesetzliche Vertreter juristischer Personen und leitende Angestellte im Sinne von § 5 Absatz 3 BetrVG;
- b) Außertarifliche Angestellte im Sinne der regionalen Tarifverträge.

§ 2

VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER LEISTUNGEN

1. Der Arbeitgeber gewährt vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die nach § 1 anspruchsberechtigten Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber eine vermögenswirksame Leistung von 20,00 €. Auszubildende erhalten die Hälfte.
2. Die Beschäftigten können diese vermögenswirksame Leistungen durch eine Vereinbarung über Entgeltumwandlung gemäß des Tarifvertrages über Entgeltumwandlung auch für die betriebliche Altersversorgung verwenden.
3. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mehr als 15 Stunden in der Woche haben nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen Anspruch auf anteilige vermögenswirksame Leistungen im Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit.
4. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von 6 Monaten erstmals mit Beginn des nachfolgenden Kalendermonats. Bei Arbeitsplatzwechsel innerhalb der Textil- und Bekleidungsindustrie verkürzt sich dieser Zeitraum auf drei

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

Monate, wenn zwischen der alten und neuen Beschäftigung nicht mehr als 6 Wochen liegen.

5. Vermögenswirksame Leistungen werden für jeden Kalendermonat nach Erfüllung der Wartezeit (Ziff.4) gezahlt, für den mindestens für 2 Wochen Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht.
6. Der Anspruch für den laufenden Monat entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis wegen eines Verhaltens des Arbeitnehmers, das zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.
7. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann. Auf Verlangen muss der Arbeitnehmer eine Bescheinigung seines vorherigen oder weiteren Arbeitgebers darüber vorlegen, in welcher Höhe er vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann.
8. Die vermögenswirksamen Leistungen und die Arbeitnehmer-Sparzulage sind in der Lohn-/Gehaltsabrechnung des Monats gesondert auszuweisen, in dem die Leistungen erbracht werden.

Die vermögenswirksamen Leistungen bleiben außer Ansatz bei Durchschnittslohnberechnungen, wie z.B. im Urlaubs- oder Krankheitsfalle.

§ 3

ANLAGEARTEN

1. Der Arbeitnehmer hat die Art der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen im Rahmen der im jeweils gültigen Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten zu bestimmen. Seine einmal getroffene Wahl der Anlageart sowie des Anlageinstituts ist für das laufende Kalenderjahr bindend.
2. Der Arbeitgeber hat mit der Bekanntgabe des Tarifvertrages die Aufforderung zu verbinden, dass alle Anspruchsberechtigten spätestens 1 Monat vor Anspruchsbeginn ihn über die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich unterrichten.

Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entfällt für den entsprechenden Zeitraum der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen. Für die vermögenswirksamen Leistungen wird in diesem Falle erstmals der auf den Kalendermonat der Unterrichtung folgenden Kalendermonat berücksichtigt.

3. Für die Anlage der tariflich vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen und die im Rahmen des steuerbegünstigten Höchstbetrages (§ 12 VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage gem. § 4 VermBG soll der Arbeitnehmer möglichst nur dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut im Kalenderjahr wählen.
4. Anstelle der vermögenswirksamen Leistungen aufgrund dieses Tarifvertrages kann, außer der Verwendung durch Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung, nicht eine andere Leistung, insbesondere nicht eine Barleistung erbracht werden.

Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistungen eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.

§ 4

ANRECHNUNG

Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 3. VermBG anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.

§ 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Tarifvertrag tritt zum 01.06.2003 in Kraft. Er ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende kündbar.

Er ersetzt die Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen für die

Textilindustrie (Bundesgebiet West) vom 10.05.1972 in der Fassung vom 25.10.2001;

Berliner Textilindustrie vom 13.11.1972 in der Fassung vom 25.10.2001;

Bekleidungsindustrie (Bundesgebiet West) vom 09.05.1972 in der Fassung vom 25.10.2001;

Bekleidungsindustrie (Niedersachsen und Bremen) vom 06.12.1973 für gewerbliche Arbeitnehmer und vom 14.09.1972 für Angestellte;

Bekleidungsindustrie (Alt-Regierungsbezirk Osnabrück) vom 23.06.1972;

Berliner Bekleidungsindustrie vom 30.11.1972 in der Fassung vom 24.09.1976.

Die auf der Grundlage dieser Tarifverträge abgeschlossenen

Betriebsvereinbarungen werden durch das In-Kraft-Treten dieses

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall

Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

Tarifvertrages nicht berührt und gelten unverändert weiter.

2. Die Kündigung dieses Tarifvertrages ist gegenüber dem Gesamtverband der Textil- und Modeindustrie bzw. der IG Metall, Vorstand, zu erklären. Sie kann nur mit Wirkung für oder gegen alle an diesem Tarifvertrag Beteiligten abgegeben und entgegengenommen werden.
3. Wird der Arbeitgeber durch Gesetz zu betrieblichen oder überbetrieblichen Leistungen verpflichtet, die eine Förderung der Vermögensbildung oder –beteiligung der Arbeitnehmer zum Ziele haben, so entfällt insoweit die Leistungsverpflichtung aus diesem Tarifvertrag, als dann Leistungen auf Grund des Gesetzes dem Arbeitnehmer zu Grunde kommen.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, über die dann entstandene Situation zu beraten.

Frankfurt/Eschborn, 16.05.2003

Gesamtverband der Textil- und Modeindustrie
in der Bundesrepublik Deutschland e.V.,
Eschborn

IG Metall, Vorstand
Frankfurt am Main